

Antrag
der Fraktion der SPD

Rehabilitierung der Opfer des SED-Unrechtsstaates

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der ehemaligen DDR hatten ungezählte Menschen unter Willkürmaßnahmen zu leiden, weil sie ihr Grundrecht auf Meinungsfreiheit oder andere politische Grund- und Menschenrechte in Anspruch genommen haben.

Das SED-Regime hat diese Menschen bedroht, bespitzelt, gedemütigt, schikaniert, sie so systematisch zerbrochen und um ihre Lebenschancen gebracht. Viele Bürgerinnen und Bürger wurden strafrechtlich verfolgt und zu jahrelanger Haft verurteilt, in psychiatrische Anstalten gesperrt, um die von ihnen gewünschte Ausbildung gebracht und am Fortkommen gehindert.

Unmittelbar nach dem Krieg sind viele Männer und Frauen deportiert, interniert und durch sowjetische Militärtribunale verurteilt worden.

Die erste freigewählte Volkskammer der ehemaligen DDR hat es als eine ihrer vordringlichsten Aufgaben erachtet, die Verpflichtung zur Rehabilitierung dieser Opfer anzuerkennen, um das ihnen angetane Unrecht und seine Folgen, soweit wie irgend möglich zu beseitigen.

Sie hat am 6. September 1990 ein Rehabilitierungsgesetz beschlossen, das am 18. September 1990 mit seiner Verkündung in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz verpflichtet zur strafrechtlichen Rehabilitierung ebenso wie zur Rehabilitierung bei Unrechtsakten anderer Behörden, z. B. im beruflichen Bereich.

Auch Deportationen, Internierung, Verhaftung durch die Besatzungsmacht unmittelbar nach dem Krieg sind einbezogen.

Dieses Rehabilitierungsgesetz gilt heute nur noch in Teilen: Durch die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten

Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – wurde das Gesetz ausschließlich auf die strafrechtliche Rehabilitierung sowie auf die Rehabilitierung rechtsstaatswidriger Einweisung in eine psychiatrische Anstalt begrenzt.

In den parlamentarischen Beratungen zum Einigungsvertrag ist diese Eingrenzung kritisiert worden. Der Ausschuß Deutsche Einheit des Deutschen Bundestages hat – ebenfalls im September 1990 – klargestellt, daß der erste gesamtdeutsch gewählte Bundestag das bestehende Gesetz sowie den gesamten Komplex der Rehabilitierung zu überprüfen und neu zu regeln habe.

Diese Aufgabe muß jetzt unverzüglich angepackt werden. Auch bei der Durchführung der heute möglichen Rehabilitierungen müssen noch erhebliche Schwierigkeiten überwunden werden: Die Bildung der nötigen Rehabilitierungssenate in den neuen Ländern ist noch nicht abgeschlossen; die gesetzlichen Bestimmungen, die die Gerichte anzuwenden haben, sind lückenhaft, unübersichtlich und unklar. Beides verzögert die Rehabilitierung und führt zur Verbitterung bei den Opfern des Stalinismus und der kommunistischen Diktatur, die von unserer rechtsstaatlichen Demokratie zu Recht entschlossenes Handeln erwarten.

II.

Der Deutsche Bundestag bekräftigt

seine Absicht, die Rechte der Opfer auf Zugang zu ihren Akten der Staatssicherheit gesetzlich zu sichern und erneuert die Verpflichtung in der Präambel des Rehabilitierungsgesetzes der Volkskammer, daß „die Rehabilitierung von Personen, die im Widerspruch zu verfassungsmäßig garantierten Grund- und Menschenrechten strafrechtlich verfolgt, diskriminiert oder in anderer Weise in ihren Rechten schwerwiegend beeinträchtigt wurden, ein wesentliches Element der Politik zur demokratischen Erneuerung der Gesellschaft, des Staates und des Rechts“ ist. Er betont, daß die zügige Rehabilitierung dieser Opfer von Stalinismus und Kommunismus erforderlich ist, um die Aussöhnung im geeinten Deutschland zu fördern und den demokratischen Neubeginn in den neuen Bundesländern zu ermöglichen.

III.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
 - die nach dem Häftlingshilfegesetz vorgesehenen Leistungen an die heutigen Lebensverhältnisse anpaßt,
 - die Mängel an Übersichtlichkeit und Systematik der vorhandenen Regelung im Rehabilitierungsgesetz beseitigt;
2. unverzüglich nach Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion der SPD „Rehabilitierung der Opfer des SED-Unrechts“ vom 27. Februar 1991 (Drucksache 12/168) Vorschläge

zur Novellierung des Rehabilitierungsgesetzes vorzulegen, die auch die verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung der Opfer des SED-Unrechtsregimes ermöglichen und diejenigen Menschen einbezieht, die in der ehemaligen SBZ von sowjetischen Besatzungsmächten inhaftiert, interniert oder verurteilt worden sind.

Bonn, den 13. Mai 1991

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

